

Statuten

der

DFB Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG

mit Sitz in Obergoms

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

1. Unter der Firma «DFB Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG» besteht mit Sitz in Obergoms (VS) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Zweck

2. Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer gemischten Adhäsions- und Zahnradbahn auf der Strecke Oberwald–Gletsch–Realp (ehemalige Bergstrecke der Furka-Oberalp-Bahn), für welche der Bundesrat am 22. März 1990 die Konzession für 50 Jahre erteilt hat.
3. Die Gesellschaft ist sowohl als Infrastrukturbetreiberin, als auch als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für die sichere Ausführung von Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge verantwortlich.
4. Gemeinsam mit den DFB Vereinen Furka-Bergstrecke (DFB Vereine) und der DFB Stiftung Furka-Bergstrecke (DFB Stiftung) sichert die Gesellschaft das historische Kulturgut von nationaler Bedeutung und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Regionen Goms und Urseren.
5. Die Gesellschaft hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

6. Das Aktienkapital beträgt CHF 5 858 740.00. Es ist eingeteilt in 292 937 Namenaktien zu nominell je CHF 20.00.
7. Jede Aktie ist voll liberiert.

Art. 4 Aktienbuch und Wertrechtbuch

8. Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser sind zur Ausübung der Aktionärsrechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) legitimiert (Art. 686 OR).
9. Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.
10. Das Aktienbuch fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden.
11. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Wertrecht, Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein

Art. 5 Ausgabe von Aktien

12. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.
13. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.
14. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.
15. Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.
16. Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich daraus entspringende nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 6 Übertragung von Namenaktien

17. Die Übertragung von Aktien an einen anderen/neuen Aktionär erfolgt durch Abtretungserklärung (Zession) und die entsprechende schriftliche Anzeige des erwerbenden Aktionärs an die Gesellschaft unter Vorlage einer Kopie der Abtretungserklärung. Aufgrund dieser Mitteilung wird die Eintragung des neuen Erwerbers und die (Teil-) Löschung der Aktien des Verkäufers im Register vorgenommen und beiden Parteien bestätigt unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäss Art. 7 der Statuten.

Art. 7 Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien

18. Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf, in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
 1. wenn ein Aktionär mehr als 5 % des Aktienkapitals besitzt; oder
 2. wenn der in ausländischem Besitz stehende Anteil am Aktienkapital 2/5 des Aktienkapitals übersteigt; oder
 3. wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien für eigene Rechnung und zu seinem wirtschaftlichen Eigentum und nicht fiduziarisch oder sonst wie für Dritte übernimmt.
19. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, sofern die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt des Gesuchs des Erwerbers um Eintragung im Aktienbuch zu übernehmen. Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter anbietet.
20. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
21. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
22. Für die Rechtsfolgen der Ablehnung gilt Art. 685c OR.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 8 Organe

23. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Befugnisse

24. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten
 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
 3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
 4. Genehmigung des Geschäftsberichts
 5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
 6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
 7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
 8. Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Einberufung und Traktandierung

25. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
26. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
27. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung bei der Domiziladresse der Gesellschaft anbegehrt.
28. Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, mit.
29. In der Einberufung sind bekanntzugeben:
1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;

2. die Traktanden;
 3. die Anträge des Verwaltungsrats;
 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
30. Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
31. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
32. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11 Tagungsort der Generalversammlung

33. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
34. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.
35. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
36. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 12 Virtuelle Generalversammlung

37. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.
38. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass
1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
 2. die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

39. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 13 Stimmrecht

40. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Art. 14 Stellvertretung

41. Ein stimmberechtigter Aktionär kann seine Aktie durch einen anderen Aktionär nur mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
42. Keinesfalls jedoch darf ein einzelner Aktionär mehr als den zehnten Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.
43. Der Verwaltungsrat bestimmt in jedem Fall einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, welcher sein Stimmrecht gemäss den Weisungen des Aktionärs ausübt. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.
44. Die Ernennung eines Organstimmrechtsvertreter ist nicht statthaft.

Art. 15 Beschlussfassung

45. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes in Art. 704 OR sowie weiteren Bestimmungen oder die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt ein Beschluss wegen Stimmgleichheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt und dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Im Falle von Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang, entscheidet der Vorsitzende.
46. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 16 Quoren

47. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 11. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
 12. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
 13. die Auflösung der Gesellschaft.
48. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Art. 17 Leitung der Versammlung und Protokoll

49. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident oder – bei deren Verhinderung – ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Der Protokollführer führt das Protokoll gemäss den Vorschriften von Art. 702 OR. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B) VERWALTUNGSRAT

Art. 18 Zahl, Amtsdauer, Konstituierung

50. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal acht Mitgliedern.
51. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
52. Die Wählbarkeit für den Einsitz in den Verwaltungsrat endet mit Erreichen des 75. Altersjahrs oder nach Ablauf des 12. Amtsjahrs. Aus besonderen Gründen wie z.B. zwecks Sicherstellung einer geordneten Nachfolgeregelung, kann der Verwaltungsrat Ausnahmen der Generalversammlung vorschlagen.

53. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Art. 19 Organisation des Verwaltungsrats

54. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten zu den Sitzungen eingeladen, wobei jedes Mitglied des Verwaltungsrates berechtigt ist, vom Präsidenten unter Angaben der Gründe zu verlangen, dass dieser unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats einberuft.
55. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich diese an einer telefonisch oder mittels Videoübertragung geführten Diskussion beteiligen. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes.
56. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt statutarischer und reglementarischer Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Vorsitzende mitbestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass für bestimmte Gegenstände eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist.
57. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Wird ein formulierter Antrag gestellt, so kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrates auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung per Post, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, erfolgen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen und bedürfen die Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsräte.

58. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung). Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
59. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.
60. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Geschäftsleitung) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

62. Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest. Die Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrats und weiterer Dritter wird auf Kollektivunterschrift zu zweien beschränkt.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 21 Wahl, Amtsdauer

63. Die Gesellschaft führt eine eingeschränkte Revision durch, sofern nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision erfüllt sind. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Anforderungen an die Revisionsstelle

64. Es ist ein zugelassener Revisor wählen zu lassen. Im Weiteren gilt Art. 727c OR.

IV. GESCHÄFTSJAHR, BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Art. 23 Geschäftsjahr

65. Der Verwaltungsrat bestimmt den Anfang und das Ende des Geschäftsjahres.

Art. 24 Buchführung und Rechnungslegung

66. Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Art. 25 Gewinnverwendung

67. Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Entsprechend dem gemeinnützigen Zweck werden keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) und des gemeinnützigen Zwecks nach freiem Ermessen verwenden kann.

V. LIQUIDATION

Art. 26 Auflösungsbeschluss

68. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 27 Liquidation

69. Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Mindestens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff OR.

Art. 28 Vermögensüberschuss

70. Nach durchgeführter Liquidation wird ein allfälliger Vermögensüberschuss den Aktionären im Verhältnis des Nennwertes ihres Aktienbesitzes übergeben.
71. Sofern der Vermögensüberschuss den Nennwert der ausgegebenen Aktien übersteigt, wird dieser Betrag an die Stiftung Furka Bergstrecke (DFB Stiftung) oder eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlichem Zweck fallen.

VI. BENACHRICHTIGUNGEN

Art. 29 Mitteilungen und Benachrichtigungen

72. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich, per E-Mail, auf elektronischem Weg oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht, an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.
73. Das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) ist das offizielle Publikationsorgan für Mitteilungen der Gesellschaft.

Realp, 27. Juni 2025

Prof. Peter F. Amacher



Präsident des Verwaltungsrats

Gerhard Züger



Vizepräsident des Verwaltungsrats